

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Die Nettoneuverschuldung beträgt 4.264,1 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 5.129,2 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 LV im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 865,1 Mio. Euro unterschritten.

### **II. Besonderer Teil**

Nachfolgend werden die einzelnen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2011 veränderten Regelungen begründet.

#### **Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

#### **Zu § 2 Kreditmittel**

##### **Zu § 2 Absatz 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

##### **Zu § 2 Absatz 2 Umfang der Kreditermächtigung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

##### **Zu § 2 Absatz 4 Besondere Kreditgeschäfte**

§ 2 Absatz 4 ermächtigt das Finanzministerium, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Bei den ergänzenden Vereinbarungen handelt es sich in der Regel um Finanztermingeschäfte (sog. Swaps). Diese Swaps haben bei Geschäftsabschluss einen inneren Wert (Barwert) von 0 Euro. Während der Laufzeit des Swaps ändert sich der Barwert derartiger Geschäfte in Abhängigkeit von den Marktbewegungen. Das Land gerät hierdurch in eine Schuldner- oder eine Gläubigerposition. Die Swaps im Bestand des Landes sind im Zusammenhang mit einem dazugehörigen Grundgeschäft (Schuldschein, Landesschatzanweisung) vereinbart worden. Ein aktiver Handel dieser Finanzinstrumente seitens des Landes findet nicht statt. Bei planmäßiger Beendigung der vom Land abgeschlossenen Swaps ist eine Wertveränderung während der Laufzeit somit ohne Auswirkung.

Die Wertrealisierung von Swaps und die daraus resultierende Forderung bzw. Verbindlichkeit entsteht erst dann, wenn ein Swappartner während der Laufzeit des Swaps ausfällt (z. B. durch Insolvenz). Im Zeitpunkt der Insolvenz eines Swappartners werden dann umgehend Ersatzgeschäfte abgeschlossen, um einen Ausfall zu kompensieren. Besteht eine Werthaltigkeit des Swappartfolios zugunsten des insolventen Partners, so liegt eine Verbindlichkeit des Landes vor. Diese wird aus den getätigten Ersatzgeschäften bedient. Besteht eine Werthaltigkeit des Swappartfolios zugunsten des Landes, entsteht eine Forderung gegenüber der insolventen Partei, die dann nur

im Insolvenzverfahren angemeldet werden kann. Seit 2005 wird zwecks Risikominimierung daher zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte ein Besicherungsanhang (sog. Collateralvereinbarung) abgeschlossen; seitens des Landes bisher mit asymmetrischen, einseitig das Land bevorzugenden Freibetragsregelungen. Im Zuge der deutlichen Verschärfung der Kapitalmarktregulierung im Rahmen der Finanzkrise müssen Kreditinstitute Zahlungsverpflichtungen aus Collateralvereinbarungen, die einseitig nur einen Vertragspartner zur Leistung von Sicherheiten verpflichten bzw. aufgrund asymmetrischer Freibetragsregelungen (wie NRW) begünstigen, mit höherem Eigenkapital hinterlegen als früher. Zurzeit muss das Land beim Neuabschluss von Derivaten deutliche Preisnachteile hinnehmen. Es ist daher geplant, sich kurzfristig an den Marktstandard (Collateralvereinbarung ohne Freibetragsregelung) anzupassen, um Zinsvorteile für das Land zu erzielen.

**Zu § 4                      Kassenverstärkungskredite**

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung in § 2 Absatz 4. Sie ermöglicht die Aufnahme von Kassenkrediten zur Stellung von Sicherheiten außerhalb des zur Verfügung stehenden Kassenkreditvolumens.

**Zu § 6                      Planstellen/Stellen**

**Zu § 6 Absatz 1        Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe**

Mit dem Haushaltsgesetz 2012 werden die Stellen für die Richterinnen und Richter auf Probe in § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz ebenso wie in den Stellenübersichten im Einzelplan 04 neben den Planstellen wieder gesondert aufgeführt. Erforderlich ist das, weil der in § 12 des Deutschen Richtergesetzes geregelte Status der Richterinnen und Richter auf Probe im Gegensatz zu dem der Beamtinnen und Beamten auf Probe durch das Beamtenstatusgesetz nicht entfallen ist. Eventuelle Unklarheiten werden mit der Änderung beseitigt. Die Überschrift des Absatzes wird entsprechend angepasst.

**Zu § 6 Absatz 10      Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Als Folge der Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, werden die Planstellen und Stellen zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, die im Haushalt 2011 und im bisherigen Haushaltsentwurf 2012 für den Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) vorgesehen waren, zwischen den Einzelplänen 09 (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) aufgeteilt.

**Zu § 6 Absatz 12      Berichtspflicht**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 7                      Personalausgaben**

**Zu § 7 Absatz 3        Berichtspflicht**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 8 (frei)**

Wegen des Wegfalls des Personaleinsatzmanagementgesetzes zum 30.06.2012 entfallen auch die besonderen Regelungen für das Personaleinsatzmanagement. Die Leervorschrift wurde eingefügt, um die bekannte Nummerierung des Haushaltsgesetzes einstweilen beibehalten zu können.

**Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****Zu § 11 Absatz 2 Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt. Außerdem wird die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes aktualisiert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 31.01.2012 sollen die studienbefähigten Personen, die ihre schulische Bildung an ausländischen Schulen erlangt haben, erleichterten Zugang zu den nordrhein-westfälischen Hochschulen erhalten. Betroffen sind die §§ 49ff. des Hochschulgesetzes. § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, auf den hier verwiesen wird, blieb jedoch unverändert. Die Änderung ist daher lediglich redaktioneller Natur.

**Zu § 11 Absatz 3 Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

**Zu § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung****Zu § 18 Absatz 1 Ermächtigung**

Im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung mit dem Haushalt 2009 von zuvor 900 Mio. Euro (2008) auf 1.500 Mio. Euro aufgestockt. Da im Hinblick auf die seinerzeitige Begründung und die seither eingetretene wirtschaftliche Erholung eine Fortführung dieses erhöhten Ansatzes nicht erforderlich ist, wird die Ermächtigung auf den vorherigen Umfang von 900 Mio. Euro reduziert.

**Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

Neben den bei den einzelnen Absätzen 2 bis 4 dargestellten Veränderungen konnten in 2012 die Absätze 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 2011 entfallen, weil von den dort geregelten Ermächtigungen bereits in den Vorjahren Gebrauch gemacht worden ist. In § 20 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2011 war die Ermächtigung des Finanzministeriums enthalten, den Wert der WestLB AG gegenüber der NRW.BANK zu garantieren. Hiervon war bereits 2005 Gebrauch gemacht worden. Die Übernahme der Phoenix-Garantie (§ 20 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2011) erfolgte in 2008 und die Befüllung der Ersten Abwicklungsanstalt (§ 20 Absatz 8) in 2009 und 2010. Die Vorschriften werden daher nicht mehr benötigt.

### **Zu § 20 Absatz 2 Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt. Darüber hinaus wird die Ermächtigung von 46 Mio. Euro auf 21 Mio. Euro reduziert. In Höhe von 25 Mio. Euro diente die Ermächtigung der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung einer interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben im Raum Euskirchen. Da die entsprechende Landesbürgschaft in 2011 ausgereicht wurde, bedarf es der Ermächtigung 2012 nicht mehr. Die verbleibende Ermächtigung in Höhe von 21 Mio. Euro dient der Ermächtigung für eine Industriefläche im Raum Datteln-Waltrop.

### **Zu § 20 Absatz 3 Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Die in § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2011 enthaltene Ermächtigung für die Übernahme von Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft ist entfallen. In 2011 haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Geschäftsanteile der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft an die GLS Bank mit Sitz in Bochum übertragen. Die bestehenden Bürgschaften der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft werden von der GLS Bank aufrechterhalten und weiter betreut. Die Inanspruchnahme künftiger staatlicher Rückbürgschaften ist nicht mehr vorgesehen. Die GLS Bank beabsichtigt, Unternehmen der Sozialwirtschaft direkt zu finanzieren. An die Stelle des § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2011 (Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft) tritt die Ermächtigung für die Übernahme von Gewährleistungen und Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank NRW. Im Haushaltsgesetz 2011 war sie inhaltsgleich in § 20 Absatz 4 enthalten.

### **Zu § 20 Absatz 4 Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK**

Als Folge des Wegfalls von § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2011 (Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft) wird § 20 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2011 zu § 20 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2012.

## **Zu § 21 Gewährleistungen**

### **Zu § 21 Absatz 1 Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Atomgesetzes. Mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 wurde insbesondere die Berechtigung der deutschen Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich befristet. § 14 Absatz 2 Atomgesetz, auf den hier verwiesen wird, blieb jedoch unverändert. Die Änderung ist daher lediglich redaktioneller Natur. Dasselbe gilt auch für die Änderung durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012. Hierdurch wurden lediglich in § 11 Absatz 3 Atomgesetz begriffliche Änderungen vorgenommen. In § 21 Absatz 1 Nr. 2 wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes aktualisiert.

### **Zu § 21 Absatz 2 Stiftung Zollverein**

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt.

### **Zu § 21 Absatz 3 Wertguthabenvereinbarungen**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die zwischenzeitlich geänderte Vorschrift des Schulgesetzes NRW. Durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. April 2011 wurde § 35 des Schulgesetzes und damit die weitere generelle Absenkung des Einschulungsalters aufgehoben. Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Sekundarschule als weitere Schulform der Sekundarstufe I im Schulgesetz verankert. Durch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW und zur Anpassung anderer Vorschriften vom 14. Februar 2012 wurde der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2) ergänzt. §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW blieben jeweils unverändert. Die Änderungen sind daher lediglich redaktioneller Natur. Schließlich wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Bekanntheit des Sozialgesetzbuchs das Gesetz mit Zitiernamen bezeichnet und auf die Angabe einer konkreten Fundstelle verzichtet, um die Verständlichkeit der Vorschrift zu vereinfachen.

### **Zu § 22 Absatz 1 Kunstaussstellungen**

Weil das Haushaltsgesetz 2012 wegen der Neuwahlen nicht mehr rechtzeitig verabschiedet werden kann, ist die ursprünglich für die Ausstellung „1912 – Mission Moderne“ im Wallraf-Richartz-Museum in Köln in § 22 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Kunstgarantie obsolet geworden.

### **Zu § 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen**

Da in den Jahren 2009 und 2010 in ausreichender Höhe EU-Mittel zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung standen, wurden in diesen Jahren keine Haftungsfreistellungsurkunden mehr ausgereicht. Weil die Ausreichung von Haftungsfreistellungsurkunden auch für 2011 und 2012 allenfalls in geringer Höhe zu erwarten ist, erfolgt die Aufrechterhaltung der Vorschrift in reduzierter Höhe rein vorsorglich. Die Höhe entspricht dem Niveau des Haushaltsgesetzes 2003.

### **Zu § 24 Weitere Ermächtigungen**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 8. Mai 2012 entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetz mit dem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen unvereinbar und damit nichtig ist. Aus diesem Grund kann § 24 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2011, der eine Ermächtigung des Landes zur Stundung der Ansprüche gegenüber den Kommunen aus der Abrechnung der Einheitslasten nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz enthielt, nunmehr entfallen. Eine gesondert durch das Land auszusprechende Stundung ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs entbehrlich.

### **Zu § 24 Absatz 3 Flughafen Essen/Mülheim**

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt.

## **Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **Zu § 26 Absatz 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

### **Zu § 26 Absatz 2 Abschluss von Mietverträgen**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

### **Zu § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

### **Zu § 28 Zuwendungen**

#### **Zu § 28 Absatz 2 Besserstellungsverbot**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

### **Zu § 29 Fachbezogene Pauschale**

#### **Zu § 29 Absatz 7 Träger der freien Jugendhilfe**

§ 29 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2011 (Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs) wird gestrichen. Als Folge davon wird § 29 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2011 (Träger der freien Jugendhilfe) zu § 29 Absatz 7. Der Landesrechnungshof sieht in der Beschränkung der Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der fachbezogenen Pauschale eine unzulässige Einschränkung seines verfassungsrechtlich gewährleisteten Prüfungsrechts. Vor dem Hintergrund des weiten Verständnisses des Verfassungsgerichtshofs von Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 Landesverfassung wurde dem Petitum des Landesrechnungshofs entsprochen.

### **Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen**

#### **Zu § 30 Absatz 3 Verweisung**

Die Änderung ist Folge des Wegfalls von § 29 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2011.

### **Zu § 31 Weitergeltung**

Weil die Vorschrift auch in das Haushaltsgesetz 2012 übernommen wird, sind die Jahreszahlen angepasst worden.

### **Zu § 32 Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 LV i.V.m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2012.